Bundesrat **Drucksache 472/93**
(Grunddrs. 544/92)
28.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

EG - Fz - U - Wi - Wo

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie
KOM(92) 226 endg.; Ratsdok. 7018/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Wirtschaftsaussschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

EG
Fz
U
Wi

1. Mit der Vorlage des Richtlinienvorschlags über die Einführung einer kombinierten CO_2-/Energiesteuer hat die EG-Kommission ihre Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre weiter konkretisiert. Der Bundesrat begrüßt, daß dem Einsatz fiskalischer Instrumente bei der Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

EG
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 4)
3. [Wi]

2. Der Bundesrat sieht [in Übereinstimmung mit der Feststellung der Wirtschaftsministerkonferenz in ihren Entschließungen vom September 1989 zu "Energie und Umwelt" und vom März 1991 zur "Reduzierung der CO_2-Emissionen"] in einer Steuer/Abgabe bei sachgerechter Ausgestaltung ein geeignetes Instrument zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energien und damit zur Verminderung energiebedingter Spurengasemissionen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Wo (bei Annahme entfällt Ziffer 5)

4. Der Bundesrat hat sich mit seinem Beschluß vom 14. Februar 1992 zur BR-Drucksache 696/91 "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" für eine Steuer/Abgabe als geeignetes Instrument zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energien und damit zur Verminderung energiebedingter Spurengasemissionen ausgesprochen.

EG Wi

5. Der Bundesrat erinnert daran, daß er sich in seinem Beschluß zur "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Februar 1992 - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - gleichlautend geäußert und festgestellt hat:

"Der Bundesrat stimmt mit der EG-Kommission überein, daß der Energiepreis durch eine Besteuerung des Primärenergieverbrauchs künstlich angehoben werden muß. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß in dem erforderlichen Bündel von Maßnahmen eine Steuer besonders geeignet ist, in einem marktwirtschaftlichen Sinn die Änderung wirtschaftlichen Verhaltens herbeizuführen."

EG U Wi Wo 7. [Wi]

6. Der Richtlinienvorschlag befindet sich in zahlreichen Aussagen in Übereinstimmung mit den [von der Wirtschaftsministerkonferenz und] vom Bundesrat geäußerten Positionen.

U Wi

8. Vor allem gilt dies für folgende Punkte:

- Die unerschöpflichen Energien werden - allerdings mit Ausnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 MW - von der Besteuerung ausgenommen, so daß sich ihre relative Position gegenüber fossilen Energieträgern und der Kernenergie verbessert.

U Wi

9. - Die Steuer wird schrittweise und in vorab angekündigter Höhe eingeführt, was die Planungssicherheit für Unternehmen und Verbraucher erhöht.

- Zwar werden die Ziele und Modalitäten der Steuer auf Gemeinschaftsebene festgelegt, doch fließen die Steuereinnahmen den Mitgliedstaaten zu; das Subsidiaritätsprinzip ist insoweit gewahrt.

- Die Aufkommensneutralität ist vorgesehen. Dabei sind Steuervergünstigungen für Maßnahmen der rationellen Energieverwendung mög-

lich. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, wie das Ziel der Steuerneutralität erreicht wird.

10. [Wi]

- Die Steuer soll EG-weit [einheitlich] eingeführt werden.

- Die Steuerkonzeption ist evolutiv und offen angelegt, so daß bei "außergewöhnlichen Umständen" vorübergehende Ausnahmeregelungen innerhalb bestimmter Grenzen in Anspruch genommen werden können.

Wo (bei Annahme entfällt Ziffer 12)

11. Daneben finden sich jedoch auch Bestimmungen, die der vom Bundesrat vertretenen Auffassung entgegenstehen.

EG U Wi

12. Neben diesen übereinstimmenden Punkten finden sich in dem Richtlinienvorschlag jedoch auch Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den vom Bundesrat vetretenen Positionen stehen.

Zur Bemessungsgrundlage

Wo

13. Dies betrifft insbesondere die Bemessungsgrundlage der Steuern.

Der Richtlinienentwurf sieht eine kombinierte Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie vor. Die Steuer führt in der vorgeschlagenen Form zur Begünstigung einzelner Energieträger. Sie ist darüber hinaus nicht geeignet, Energiespar- und Effizienzimpulse auf breiter Front zu geben.

Wo (bei Annahme entfallen die Ziffern 15 und 18)

14. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß die Bemessung der Steuer ausschließlich nach dem Energieinhalt erfolgt und andere Mitgliedstaaten der OECD vergleichbare Maßnahmen ergreifen.

U (bei Annahme entfällt Ziffer 18)

15. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für eine Besteuerung auf der Grundlage der eingesetzten Primärenergieträger einzusetzen.

...

EG U Wi (bei Annahme entfallen die Ziffern 17 und 18)

16. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Steuer grundsätzlich eine die nicht erneuerbaren Energieträger nach Heizwert belastende Energiesteuer sein soll, wie er es auch in seinem Beschluß vom 14. Februar 1992 gefordert hat - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - Ziffer 7.

Fz

17. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß zur "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Februar 1992 - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) -, mit dem er seine Vorstellungen zur Ausgestaltung der vorgesehenen Steuer bereits im einzelnen dargelegt hat.

Fz

18. Hier sei insbesondere auf die vom Bundesrat angestrebte Bemessung der Steuer nach dem Heizwert der Primärenergieträger hingewiesen.

EG Fz

19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung erneut, diese bei den weiteren Beratungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten.

EG Fz (bei Annahme entfällt Ziffer 21)

20. Sollte sich für die Einführung einer Energie-Steuer auf EG-Ebene keine Mehrheit finden, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf EG-Ebene die Möglichkeit zu schaffen, ohne Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft das Erdgas und den aus der Kernenergie gewonnenen Strom mindestens in gleicher Höhe wie die fossilen Energieträger zu besteuern.

U Wi

21. Wenn dies in der EG keinen Konsens findet, soll die Bundesregierung dafür sorgen, daß der EG-Richtlinienvorschlag für diese Umsetzung geöffnet wird.

EG U

22. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Nutzung unerschöpflicher Energiequellen im Regelfall nicht besteuert werden sollte, um ihre Wettbewerbsposition gegenüber konventionellen Energieträgern zu verbessern. Eine Besteuerung ist nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen eine Steuerbefreiung dem vorrangig anzustrebenden Ziel der Energieeinsparung zuwiderliefe.

U

23. Der Bundesrat fordert deshalb, die Regelung für unerschöpfliche Energiequellen so auszugestalten, daß ausschließlich Strom aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 MW, die vor dem 1. Januar 1993 in Betrieb genommen worden sind, steuerlich belastet wird. Des weiteren ist durch eine geeignete Regelung sicherzustellen, daß die Stromerzeugung in Pumpspeicherkraftwerken - unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen

Kraftwerks - entsprechend dem verursachten Primärenergieaufwand besteuert wird.

Zur Besteuerung der Elektrizität

EG U Wi 25. [EG,U, Wi]

24. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aufgrund der unterschiedlichen Energieträgerkombinationen die Steuer in der vorgeschlagenen Form die Kosten der Stromerzeugung in Mitgliedstaaten mit einem hohen Kernenergie[- und Wasserkraft]anteil in erheblichem Umfang begünstigt. Umgekehrt wird die Stromerzeugung in solchen Mitgliedstaaten deutlich schlechter gestellt, die einen hohen Anteil fossiler Energieträger aufweisen.

EG U

26. Insbesondere die Begünstigung der Stromerzeugung aus Kernenergie gefährdet das Ziel einer risikoarmen und rationellen Energieversorgung.

EG U

27. Ein etwa erhoffter Anreiz zur CO_2-Minderung wegen der geringeren Steuerbelastung von Erdgas diesen Energieträger verstärkt zu nutzen, wird durch die Preisbildung bei Gas (Ölpreisbindung) ausgeschlossen.

U

28. Demnach führt das Kombinationsmodell allein zu Windfallprofits bei Gas, ohne die Einsparung und rationellere und effizientere Ausnutzung der eingesetzten Energien in wirksamen Formen voranzubringen.

EG U Wi

29. Darüber hinaus würde das auch von der EG-Kommission anerkannte Ziel beeinträchtigt, die Sicherheit der Energieversorgung durch eine ausgewogene Mischung auch der zur Elektrizitätserzeugung verwendeten Energieträger zu gewährleisten.

EG U Wi

30. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich nach Auffassung des Bundesrates regional unterschiedliche Belastungen. Insbesondere werden die neuen Länder stärker belastet, deren Stromversorgung auch künftig maßgeblich auf Braun- und Steinkohle basieren wird.

EG U Wi 32. [EG,U]

31. Die Steuerbemessungsgrundlage des Richtlinienvorschlags gibt keine gezielten Anreize zur [verbesserten Energienutzung im Umwandlungssektor, insbesondere zur rationellen Stromerzeugung und zur Nutzung der] gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme. Gerade die Kraft-Wärme-Kopplung kann jedoch besonders effizient zur Verringerung der CO_2-Emissionen beitragen.

...

Zu Steuerbefreiungen und -begünstigungen

EG
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 34)

33. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesehenen Steuerbegünstigungen dem Zweck der Steuer nicht zuwiderlaufen.

Die im Richtlinienvorschlag eröffnete Möglichkeit zur Verrechnung von Energiesparinvestitionen mit der Steuerschuld wird im Hinblick auf die damit verbundene Förderung eines effizienzorientierten Strukturwandels grundsätzlich begrüßt. Um möglichem Mißbrauch zu begegnen und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit von Kompensationen jedoch auf den nationalen Bereich und das jeweilige Unternehmen beschränkt bleiben oder auf dem EG-Bereich erweitert werden kann.

Diese Steuerbegünstigungen (Verrechnungsmöglichkeiten) für energiesparende und CO_2-reduzierende Investitionen sollten sich im übrigen am Grad der bewirkten Energieeinsparung und der CO_2-Minderung orientieren und nicht an der getätigten Investitionssumme.

Eine Freistellung besonders betroffener energieintensiver Unternehmen oder Branchen allein aufgrund der Energieintensität ist nicht zielführend. Hierdurch entfiele jeder Druck zur Rationalisierung ihres Energieeinsatzes.

U

34. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG die besondere Lage bestimmter Wirtschaftsbereiche mit hoher Energiekostenempfindlichkeit im internationalen Wettbewerb besonders berücksichtigen will. Für sie bedarf es einer gezielten Verrechnung von Energiesteuern mit Investitionskosten, die der Verminderung des belasteten Energieverbrauchs dienen.

Die an Bedingungen geknüpfte Freistellung und die Senkung der Steuerlast in Abhängigkeit der Energiekosten zu den Produktkosten erscheint ungeeignet dazu, auch diesen Unternehmen einen wirksamen Anreiz zur Erhöhung der Energieeffizienz zu geben und hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Nur wenn besondere Umstände die gezielte Steuerverrechnung als geeignetes Mittel ausschließen, ist in außergewöhnlichen Fällen eine Freistellung vertretbar.

Zur Konditionalität

EG
U
Wi

35. Der Bundesrat bestärkt die EG-Kommission in ihren Bemühungen, auf internationaler Ebene eine abgestimmte Politik zur nachhaltigen Verminderung der klimarelevanten Emissionen zu erreichen und insbesondere andere Mitglied-

staaten der OECD zu bewegen, eine ähnliche Steuer einzuführen oder andere Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung zu ergreifen.

EG U Wi

36. Ungeachtet dessen betont der Bundesrat, daß er Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags, in dem die vorgesehene Steuerregelung davon abhängig gemacht wird, "daß andere Mitgliedstaaten der OECD eine ähnliche Steuer einführen oder andere Maßnahmen durchführen, die sich finanziell in gleicher Weise auswirken,"

EG U (bei Annahme entfällt Ziffer 38) Zusammenhang mit Ziffer 40

37. nicht für vertretbar hält.

Wi Zusammenhang mit Ziffer 41

38. nur noch für eine begrenzte Zeit für vertretbar hält.

Fz U Wi

39. Der Bundesrat erinnert daran, daß er am 5. Juni 1992 - BR-Drucksache 359/92 (Beschluß) - folgendes beschlossen hat:

"Der Bundesrat hält es daher für falsch, die Entscheidung über die Einführung einer EG-Klimaschutzsteuer von gleichgerichteten Maßnahmen Japans und der Vereinigten Staaten abhängig zu machen, zumal der Vorschlag der EG-Kommission eine zeitliche Staffelung der Einführung bis zum Jahr 2000 enthält."

EG Fz U (bei Annahme entfällt Ziffer 41)

40. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich im Rat dafür einzusetzen, daß der generelle OECD-Vorbehalt in Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags entfällt.

Wi

41. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich im Rat dafür einzusetzen, daß der generelle OECD-Vorbehalt befristet wird.

U

42. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für die Bundesrepublik Deutschland eine Energiesteuerregelung vorzubereiten, die auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten keinen solchen Vorbehalt aufstellt.

Zur Aufkommensneutralität

EG Fz

43. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des weiteren auf, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Ausgestaltung der Auf-

...

kommensneutralität den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Diesbezügliche Vorgaben der EG würden den erforderlichen Spielraum für innerstaatliche Lösungen einschränken, die die Interessen der Länder berücksichtigen.

Die Ertragshoheit der Mitgliedstaaten sowie die Gewährleistung der Aufkommensneutralität gehören zu den Eckpunkten einer Energiesteuer. Sie soll kein neues Finanzierungsinstrument sein, sondern im wesentlichen ein effizientes Lenkungsinstrument zur Verbesserung des Klimaschutzes.

U
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 45)

44. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, innerstaatlich dafür Sorge zu tragen, daß

- die geforderte Aufkommensneutralität der Steuer auf eine Weise gewährleistet wird, welche die Länder hinsichtlich ihrer Finanzausstattung nicht schlechter stellt als bisher,
- ein erheblicher Teil der Einnahmen aus der Steuer zum Zwecke der Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Minderung eingesetzt wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, hierzu rechtzeitig Vorschläge vorzulegen.

EG
Fz

45. Die Bundesregierung wird gebeten, rechtzeitig Vorschläge zur innerstaatlichen Ausgestaltung der Aufkommensneutralität vorzulegen, die die Länder hinsichtlich ihrer Finanzausstattung nicht schlechter stellen als bisher.

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

EG
U
Wi

46. Der Bundesrat stellt fest, daß vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge klimarelevanter Spurengase im Verkehrssektor hier zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden müssen.

EG
U

47. Der Bundesrat erinnert daran, daß in verschiedenen Rechtsgebieten (Mietrecht, Wohnungsbaurecht, Energiewirtschaftsrecht, Haushaltsrecht, öffentliches Preisrecht etc.) die Hemmnisse bei der finanziellen Umschichtung zwischen Investitionsfinanzierung und Betriebskosteneinsparung bzgl. Energie behoben werden müssen. Er mahnt die von der Bundesregierung bei der Erörterung des "Energiekonzepts für das vereinte Deutschland" eingeforderten Entwürfe zur Reform von Rechtsvorschriften an - BR-Drucksache 359/92 (Beschluß) -.

EG
Fz

48. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn zu gegebener Zeit, auf alle Fälle jedoch rechtzeitig vor endgültiger Beschlußfassung im Rat, über ihre Haltung zu dem Richtlinienvorschlag erneut zu unterrichten.

Bundesrat Drucksache **472/93** (Beschluß)
(Grunddrs. 544/92)

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

KOM(92) 226 endg.; Ratsdok. 7018/92

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

1. Mit der Vorlage des Richtlinienvorschlags über die Einführung einer kombinierten CO_2-/Energiesteuer hat die EG-Kommission ihre Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre weiter konkretisiert. Der Bundesrat begrüßt, daß dem Einsatz fiskalischer Instrumente bei der Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

2. Der Bundesrat sieht in einer Steuer/Abgabe bei sachgerechter Ausgestaltung ein geeignetes Instrument zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energien und damit zur Verminderung energiebedingter Spurengasemissionen.

3. Der Bundesrat erinnert daran, daß er sich in seinem Beschluß zur "Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Eine Gemeinschaftsstrategie für weniger Kohlendioxidemissionen und mehr Energieeffizienz" vom 14. Februar 1992 - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - gleichlautend geäußert und festgestellt hat:

   "Der Bundesrat stimmt mit der EG-Kommission überein, daß der Energiepreis durch eine Besteuerung des Primärenergieverbrauchs künstlich angehoben werden muß. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß in dem erforderlichen Bündel von Maß-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

nahmen eine Steuer besonders geeignet ist, in einem marktwirtschaftlichen Sinn die Änderung wirtschaftlichen Verhaltens herbeizuführen."

4. Der Richtlinienvorschlag befindet sich in zahlreichen Aussagen in Übereinstimmung mit den vom Bundesrat geäußerten Positionen.

   Vor allem gilt dies für folgende Punkte:

   - Die unerschöpflichen Energien werden - allerdings mit Ausnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 10 MW - von der Besteuerung ausgenommen, so daß sich ihre relative Position gegenüber fossilen Energieträgern und der Kernenergie verbessert.
   - Die Steuer wird schrittweise und in vorab angekündigter Höhe eingeführt, was die Planungssicherheit für Unternehmen und Verbraucher erhöht.
   - Zwar werden die Ziele und Modalitäten der Steuer auf Gemeinschaftsebene festgelegt, doch fließen die Steuereinnahmen den Mitgliedstaaten zu; das Subsidiaritätsprinzip ist insoweit gewahrt.
   - Die Aufkommensneutralität ist vorgesehen. Dabei sind Steuervergünstigungen für Maßnahmen der rationellen Energieverwendung möglich. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, wie das Ziel der Steuerneutralität erreicht wird.
   - Die Steuer soll EG-weit einheitlich eingeführt werden.
   - Die Steuerkonzeption ist evolutiv und offen angelegt, so daß bei "außergewöhnlichen Umständen" vorübergehende Ausnahmeregelungen innerhalb bestimmter Grenzen in Anspruch genommen werden können.

5. Neben diesen übereinstimmenden Punkten finden sich in dem Richtlinienvorschlag jedoch auch Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den vom Bundesrat vetretenen Positionen stehen.

Zur Bemessungsgrundlage

6. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Steuer grundsätzlich eine die nicht erneuerbaren Energieträger nach Heizwert belastende Energiesteuer sein soll, wie er es auch in seinem Beschluß vom 14. Februar 1992 gefordert hat - BR-Drucksache 696/91 (Beschluß) - Ziffer 7. Wenn dies in der EG keinen Konsens findet, soll die Bundesregierung dafür sorgen, daß der EG-Richtlinienvorschlag für diese Umsetzung geöffnet wird. Er bittet die Bundesregierung erneut, dieses bei den weiteren Beratungen in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Nutzung unerschöpflicher Energiequellen im Regelfall nicht besteuert werden sollte, um ihre Wettbewerbsposition gegenüber konventionellen Energieträgern zu verbessern. Eine Besteuerung ist nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen eine Steuerbefreiung dem vorrangig anzustrebenden Ziel der Energieeinsparung zuwiderliefe.

...

Zur Besteuerung der Elektrizität

8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aufgrund der unterschiedlichen Energieträgerkombinationen die Steuer in der vorgeschlagenen Form die Kosten der Stromerzeugung in Mitgliedstaaten mit einem hohen Kernenergie- und Wasserkraftanteil in erheblichem Umfang begünstigt. Umgekehrt wird die Stromerzeugung in solchen Mitgliedstaaten deutlich schlechter gestellt, die einen hohen Anteil fossiler Energieträger aufweisen.

   Ein etwa erhoffter Anreiz zur CO_2-Minderung wegen der geringeren Steuerbelastung von Erdgas diesen Energieträger verstärkt zu nutzen, wird durch die Preisbildung bei Gas (Ölpreisbindung) ausgeschlossen.

9. Darüber hinaus würde das auch von der EG-Kommission anerkannte Ziel beeinträchtigt, die Sicherheit der Energieversorgung durch eine ausgewogene Mischung auch der zur Elektrizitätserzeugung verwendeten Energieträger zu gewährleisten.

   Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich nach Auffassung des Bundesrates regional unterschiedliche Belastungen. Insbesondere werden die neuen Länder stärker belastet, deren Stromversorgung auch künftig maßgeblich auf Braun- und Steinkohle basieren wird.

10. Die Steuerbemessungsgrundlage des Richtlinienvorschlags gibt keine gezielten Anreize zur verbesserten Energienutzung im Umwandlungssektor, insbesondere zur rationellen Stromerzeugung und zur Nutzung der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme. Gerade die Kraft-Wärme-Kopplung kann jedoch besonders effizient zur Verringerung der CO_2-Emissionen beitragen.

Zu Steuerbefreiungen und -begünstigungen

11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesehenen Steuerbegünstigungen dem Zweck der Steuer nicht zuwiderlaufen.

    Die im Richtlinienvorschlag eröffnete Möglichkeit zur Verrechnung von Energiesparinvestitionen mit der Steuerschuld wird im Hinblick auf die damit verbundene Förderung eines effizienzorientierten Strukturwandels grundsätzlich begrüßt. Um möglichem Mißbrauch zu begegnen und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit von Kompensationen jedoch auf den nationalen Bereich und das jeweilige Unternehmen beschränkt bleiben oder auf dem EG-Bereich erweitert werden kann.

    Diese Steuerbegünstigungen (Verrechnungsmöglichkeiten) für energiesparende und CO_2-reduzierende Investitionen sollten sich im übrigen am Grad der bewirkten Energieeinsparung und der CO_2-Minderung orientieren und nicht an der getätigten Investitionssumme.

...

Eine Freistellung besonders betroffener energieintensiver Unternehmen oder Branchen allein aufgrund der Energieintensität ist nicht zielführend. Hierdurch entfiele jeder Druck zur Rationalisierung ihres Energieeinsatzes.

Zur Konditionalität

12. Der Bundesrat bestärkt die EG-Kommission in ihren Bemühungen, auf internationaler Ebene eine abgestimmte Politik zur nachhaltigen Verminderung der klimarelevanten Emissionen zu erreichen und insbesondere andere Mitgliedstaaten der OECD zu bewegen, eine ähnliche Steuer einzuführen oder andere Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung zu ergreifen.

    Ungeachtet dessen betont der Bundesrat, daß er Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags, in dem die vorgesehene Steuerregelung davon abhängig gemacht wird, "daß andere Mitgliedstaaten der OECD eine ähnliche Steuer einführen oder andere Maßnahmen durchführen, die sich finanziell in gleicher Weise auswirken," nicht für vertretbar hält.

    Der Bundesrat erinnert daran, daß er am 5. Juni 1992 - BR-Drucksache 359/92 (Beschluß) - folgendes beschlossen hat:

    "Der Bundesrat hält es daher für falsch, die Entscheidung über die Einführung einer EG-Klimaschutzsteuer von gleichgerichteten Maßnahmen Japans und der Vereinigten Staaten abhängig zu machen, zumal der Vorschlag der EG-Kommission eine zeitliche Staffelung der Einführung bis zum Jahr 2000 enthält."

    Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich im Rat dafür einzusetzen, daß der generelle OECD-Vorbehalt in Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags entfällt.

Zur Aufkommensneutralität

13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung des weiteren auf, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Ausgestaltung der Aufkommensneutralität den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Diesbezügliche Vorgaben der EG würden den erforderlichen Spielraum für innerstaatliche Lösungen einschränken, die die Interessen der Länder berücksichtigen.

    Die Ertragshoheit der Mitgliedstaaten sowie die Gewährleistung der Aufkommensneutralität gehören zu den Eckpunkten einer Energiesteuer. Sie soll kein neues Finanzierungsinstrument sein, sondern im wesentlichen ein effizientes Lenkungsinstrument zur Verbesserung des Klimaschutzes.

14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, innerstaatlich dafür Sorge zu tragen, daß

- die geforderte Aufkommensneutralität der Steuer auf eine Weise gewährleistet wird, welche die Länder hinsichtlich ihrer Finanzausstattung nicht schlechter stellt als bisher,
- ein erheblicher Teil der Einnahmen aus der Steuer zum Zwecke der Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Minderung eingesetzt wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, hierzu rechtzeitig Vorschläge vorzulegen.

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

15. Der Bundesrat stellt fest, daß vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge klimarelevanter Spurengase im Verkehrssektor hier zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden müssen.

16. Der Bundesrat erinnert daran, daß in verschiedenen Rechtsgebieten (Mietrecht, Wohnungsbaurecht, Energiewirtschaftsrecht, Haushaltsrecht, öffentliches Preisrecht etc.) die Hemmnisse bei der finanziellen Umschichtung zwischen Investitionsfinanzierung und Betriebskosteneinsparung bzgl. Energie behoben werden müssen. Er mahnt die von der Bundesregierung bei der Erörterung des "Energiekonzepts für das vereinte Deutschland" eingeforderten Entwürfe zur Reform von Rechtsvorschriften an - BR-Drucksache 359/92 (Beschluß) -.

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn zu gegebener Zeit, auf alle Fälle jedoch rechtzeitig vor endgültiger Beschlußfassung im Rat, über ihre Haltung zu dem Richtlinienvorschlag erneut zu unterrichten.